



# ASTO Planung AG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ASTO Planung AG

### 1. Geltungsbereich

1.1. Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (nachstehend AGB) gelten, soweit nicht andere schriftliche Abmachungen vereinbart worden sind.

1.2. Die AGB finden auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen der ASTO Planung AG und ihren Kunden Anwendung.

### 2. Anerkennung

2.1. Mit einem Auftrag anerkennt der Besteller die Verbindlichkeit der AGB und der besonderen Vertragsbedingungen. Er verzichtet auch auf die vorrangige Anwendbarkeit eigener Geschäftsbedingungen.

### 3. Anwendbares Recht und Rangordnung

3.1. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt Schweizerisches Recht. Als Vertragsgrundlage gelten im Übrigen die jeweils aktuellen SIA Normen.

3.2. Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile so gilt die Rangordnung der SIA Norm 118, Art. 21 mit folgender Änderung: Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASTO Planung AG gehen der SIA Norm 118 und den übrigen Normen des SIA sowie weiterer Normen anderer Fachverbände vor, sofern sie nicht zwingendem Recht widersprechen.

3.3. Der Besteller verpflichtet sich, die ASTO Planung AG über allfällige spezielle behördliche Vorschriften, andere bestehende Normen und Richtlinien sowie über besondere Anforderungen der Bauteile und bauliche Voraussetzungen hinreichend zu informieren.

3.4. Der Besteller hat die ASTO Planung AG über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von den branchenüblichen abweichen, schriftlich zu informieren.

3.5. Die Höhenkoten (Meterrisse) sind bauseits an den notwendigen Stellen gut sichtbar anzubringen. Kostenfolgen, die durch ungenügende oder falsche Markierungen entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **4. Offerten**

4.1.

Unsere Preise und Verkaufsunterlagen sind stets freibleibend und nicht verbindlich.

## **5. Preise**

5.1.

Ohne spezielle Vereinbarung verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken und ohne Mehrwertsteuer.

5.2.

Bei Pauschalpreisen werden keine weiteren Abzüge anerkannt.

## **6. Im Preis nicht inbegriffen sind:**

6.1.

Erstellen neuer Konstruktionspläne infolge nachträglicher Änderung genehmigter Pläne.

6.2.

Absturzsicherungen wie Netze oder erforderliche Gerüstarbeiten für die Ausführung unserer Arbeiten oder zum Schutz von Personen und Sachen sind SUVA-konform oder nach Angaben der Baupolizei bauseits auszuführen.

## **7. Zahlungsbedingungen**

7.1.

Gemäss Angebot und/oder Vertrag.

7.2.

Abzüge die im Vertrag nicht aufgeführt sind, werden nicht anerkannt.

7.3.

Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Verzögerungen eintreten, die nicht von der ASTO Planung AG verschuldet sind. Der Besteller ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen.

7.4.

Rechnungen sind sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, innerhalb von 15 Tagen auf das von der ASTO Planung AG angegebene Konto zu begleichen

7.5.

Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung gilt ein Verzugszins von 5% p.a.

7.6.

Es gelten die folgenden Gebühren bei Nichtzahlung:

- Zahlungserinnerung: gratis (bis zum 30 Tag ab Rechnungsstellung)
- Mahnung: CHF 50.00 (nach dem 31 Tag ab Rechnungsstellung)
- Betreibungen: Betreibungsgebühren + CHF 150.00 Aufwandentschädigung + Kostenfolgen.

7.7.

Einwände sind innert 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung in schriftlicher Form mitzuteilen.

7.8.

Ist der Kunde mit den Zahlungen im Verzug, behält sich die ASTO Planung AG das Recht vor, die Dienstleistungen sofort einzustellen. Bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Rechnungen, bleiben die Pläne und/oder Konstruktionen im Besitz der ASTO Planung AG.

## 8. Pläne

8.1.

Die System- und Detailpläne werden zur Einsichtnahme vorgelegt und sind mit der Unterschrift des Bestellers zu versehen und innert 2 Tagen kontrolliert an uns zu retournieren.

(unterzeichnetes PDF reicht)

8.2.

Die Ausführungspläne werden zur Einsichtnahme vorgelegt. Diese wurden auf Basis der freigegebenen System- und Detailpläne erstellt. Ohne Gegenbericht innert 24h, gehen wir von einer Freigabe zur Produktion aus.

8.3.

Die eingetragenen Schwellenhöhen, Lichtmasse und Kotehöhen gelten als verbindlich.

8.4.

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, werden Pläne nur in digitaler Form (PDF, DWG oder DXF) abgegeben. Papierpläne können gegen Kostenentschädigungen bezogen werden.

8.5.

Die ASTO Planung AG ist Eigentümerin aller von ihr ausgehändigten Pläne. Die Versendung ist nur für das jeweilige Objekt zulässig. Die Pläne dürfen weder kopiert noch an Dritte weitergegeben werden. (Art. 2d URG 92)

## 9. Termine

9.1.

Für Terminverzögerungen infolge unvorhergesehener Hindernisse, wie Streiks, Aussperrungen, Boykott, verspätete Lieferungen der Unterlieferanten sowie Fälle höherer Gewalt, kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.

9.2.

Die Architekten- und Ingenieurpläne sind uns rechtzeitig auszuhändigen. Dem Unternehmer ist zur Erfüllung seiner Leistungen eine angemessene Frist für die Planung einzuräumen.

9.3.

Nach erfolgter Klarstellung aller Details und nach erfolgter Plangenehmigung wird der Liefertermin neu festgelegt. Treten während der Ausführung Änderungswünsche auf, die vom Leistungsverzeichnis abweichen, so ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern.

9.4.

Bei ungenügenden technischen Angaben, die Planänderungen oder Vertragskorrekturen zur Folge haben, sind die Termine entsprechend zu verlängern.

## 10. Gerichtsstand

10.1.

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Besteller und ASTO Planung AG ist in jedem Fall der Gerichtsstand Brugg zuständig, soweit nicht ein anderes Gericht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausschliesslich zuständig ist.

**Stand: 16.04.2020.**

*Die ASTO Planung AG behält sich vor, jederzeit Änderungen der vorliegenden AGB ohne vorhergehende Ankündigung vorzunehmen. Die aktuellen AGB sind auf der Homepage abrufbar.*